

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0242023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 21.02.2023, wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

1. Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das unter dem Datum 26.08.2022 von einem Nutzer mit dem Namen [...] unter dem Titel

*„Der Kodex II“*

in dem Portal [...] eingestellt wurde und ein kurzes Video (4:56 min) von einem gesungenen Song zeigt. Zu dem beanstandeten Inhalt, der ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar ist, gelangt man unter folgender URL:

[...]

In dem Video ist ein Sänger (vermutlich der Nutzer [...]) zu sehen, der sich selbst mit einer Gitarre begleitet und einen Song mit folgendem Text singt:

*„Vor 75 Jahren saß man in Nürnberg zu Gericht. Über skrupellose Ärzte und alles kam ans Licht über zahllose Morde durch Zwangsmedikation und die Unfassbare Schuld unserer Nation.“*

*Diese Ärzte haben gemordet im Namen der Medizin und ihre wehrlosen Opfer hatten nie die Chance zu entfliehen. Sie wurden vergiftet in jener unmenschlichen Zeit, man brach den hippokratischen Eid. Und verursachte namenloses Leid.*

*Und auch heute gibt es Ärzte in unserem Vaterland, die verraten unsere Werte für ihren Kontostand. Und sie vergiften die Menschen für 30 Silberlinge am Tag und wir sehen mit Entsetzen, was für ein übler Menschenschlag. Ohne Skrupel dafür und ne kriminelle Energie, denn sie sind nichts weiter als Söldner der Pharmaindustrie.*

*Und auch heut sind sie wieder Täter in unserer durchgeknallten Zeit und verursachen namenloses Leid. Und verursachen namenloses Leid.*

*Und ich frag euch Polizisten: Wie stehts um die Gesundheit? Wie geht's euren Frauen, euren Kindern? Was habt ihr selbst erlebt?*

*Und ich frage die Richter: Wie geht es der Familie? Und wir fragen eure Töchter: Was habt ihr selbst erlebt?*

*Und ich frage euch Menschen: Wo bleibt euer Verstand? Wann fangt ihr an zu kämpfen und rettet euer Land?*

*Diese Ärzte haben gemordet im Namen der Medizin. Und ihre wehrlosen Opfer, die hatten nie die Chance zu entfliehen.*

*Also kommt mit uns auf die Straße, um das Schlimmste zu verhindern. Das schuldet ihr euch selbst und euren Kindern. Das schulden wir uns selbst und unseren Kindern. Im Namen der Zivilisation. Im Namen unserer Nation. Ja, im Namen unserer Nation.*

2. Die gegen den Inhalt vorgebrachte Beanstandung lautet wie folgt:

*„Video wurde bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth angezeigt sowie angeklagt wegen Volksverhetzung (§130 StGB), da Verbrechen des Nationalsozialismus mit heutigen Impfungen gleichgesetzt, und damit verharmlost wurden.“*

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Inhalt des zu prüfenden Songs/Musikvideos erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen des Prüfungsausschusses zugrunde:

Der zu prüfende Songtext erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB.

Es kam hier lediglich § 130 Abs. 3 StGB in Betracht. Danach macht sich strafbar, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Veranstaltung billigt, leugnet oder verharmlost.

Eine solche unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung ist der Holocaust, also der systematische Völkermord an mehreren Millionen europäischer Juden durch das NS-Regime einschließlich der in diesem Zusammenhang begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form ärztlicher „Experimente“ mit Menschen. Das Musik-Video wurde auch öffentlich verbreitet, da es für sämtliche Nutzer der Plattform [...] abrufbar ist.

Mit dem gerügten Inhalt des Musikvideos müssten der Holocaust bzw. die Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Weiteren geleugnet, gebilligt oder verharmlost werden.

Zunächst muss der Aussagegehalt des gerügten Liedes nach dem objektiven Empfängerhorizont ausgelegt werden, denn der Aussagegehalt muss sich auf Verbrechen des Völkermordes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 VStGB beziehen, die als staatlich organisierte, bzw. jedenfalls tolerierte Verbrechen in der Absicht begangen wurden, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.

Der Text des Liedes bezieht sich auf die im Rahmen und während des Nationalsozialistischen Völkermordes (Holocaust) von KZ-Ärzten begangener Kriegsverbrechen. Konkret nimmt der Liedtext Bezug auf die Nürnberger Prozesse vor 75 Jahren gegen die diesbezüglich angeklagten NS-Ärzte. Somit werden Verbrechen, das nach § 6 Abs. 1 VStGB unter Strafe gestellt sind, in Bezug genommen.

Als Tathandlung von § 130 Abs. 3 StGB erfasst ist das Billigen, Leugnen oder Verharmlosen einer NS-Völkermordhandlung.

Durch den vorliegenden Liedtext werden die Taten im Rahmen des Holocaust nicht geleugnet, sondern offensichtlich verurteilt. Der Liedtext bestreitet die Geschehnisse daher nicht, sondern missbraucht sie als Vergleich zur eigenen Ansicht des Verfassers.

Insoweit werden die Geschehnisse auch nicht gebilligt, da sie als Negativ-Beispiel genutzt und gerade nicht gutgeheißen werden. Die Darstellung wird gerade als negatives Abschreckungsbeispiel genutzt und soll erkennbar eine negative Wertung ausdrücken. Eine Billigung der Verbrechen ist daher ebenfalls nicht gegeben.

Allerdings könnte durch den zuvor geschilderten Vergleich die Tathandlung des Verharmlosens gegeben sein. Das ist im Kontext des Abs. 3 sowohl das Herunterspielen des Geschehens in tatsächlicher Hinsicht, als auch das Bagatellisieren oder das Relativieren in seinem Unwertgehalt (Schönke/Schröder – StGB, 2019, § 130, Rn. 21). Auch das Beschönigen oder in ihrem wahren Unwertgehalt Verschleiern als sonstige Form des Relativierens erfüllt den Tatbestand, ebenso wie die konkludente Tathandlung.

Der vorliegende Liedtext nimmt auf die Verbrechen der NS-Ärzte Bezug und vergleicht die Protagonisten, also die damaligen Täter (Ärzte) und deren Taten mit heutigen Ärzten, die nach Ansicht des Verfassers zum eigenen Vorteil Menschen „vergiften“. Dabei wird zwar nicht ausdrücklich, jedoch nach Auffassung des Ausschusses hinreichend deutlich und konkludent auf diejenigen Ärzte abgestellt, die Corona-Impfungen bzw. andere Impfungen durchführen.

Der Liedtext vergleicht daher die heutigen, von Ärzten verabreichten Corona-Impfungen im Rahmen der medizinischen Maßnahmen in der Corona-Pandemie mit den systematischen Tötungen und medizinischen Menschenversuchen durch KZ-Ärzte in der Zeit des Nationalsozialismus.

Wie schon in anderen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der FSM zu NetzDG erörtert, hat der Prüfungsausschuss bei der Bewertung der gegenständlichen Äußerung mit einbezogen, dass die Diskussion über Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie und damit auch über (notwendige) Impfungen emotional aufgeladen ist und häufig unsachlich stattfindet. Der Frust von Teilen der Bevölkerung entlädt sich durch geschmacklose und skrupellose Vergleiche mit der NS-Zeit. Ausschlaggebend für die Tathandlung des Herunterspielens ist daher, dass eine Verharmlosung stattfindet. Dies geschieht vorliegend dadurch, dass die Taten der einstigen KZ- bzw. NS-Ärzte und damit das Leid von unzähligen wehrlosen Opfern der medizinischen Menschenversuche sowie der Euthanasie-Programme mit den heutigen freiwilligen Coronaschutzimpfungen gleichgesetzt werden. Durch den Liedtext werden die in den Nürnberger Ärzteprozessen behandelten Taten mit der heutigen Verabreichung von (Corona-)Impfungen auf eine Stufe gestellt, was jeglicher Vergleichbarkeit entbehrt. Der millionenfache Völkermord auf Grund der nationalsozialistischen Ideologie wird mit staatlichen und medizinischen Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Virus-

Pandemie gleichgesetzt und das Unrecht gegenüber den Opfern der NS-Ärzte zur Zeit des Holocaust damit relativiert.

Allerdings geschieht das Verharmlosen hier nicht in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Zwar stellen Vergleiche, wie der vorliegende, keine Einzelfälle dar, weil die Diskussion über die staatlichen Coronamaßnahmen sowie die Corona-Impfungen emotional sehr aufgeladen war und ist. Auch durch den Aussagegehalt des Liedes besteht nach Auffassung des Prüfungsausschusses in gewisser Weise die Gefahr, dass sich die in Deutschland lebenden Nachfahren der Opfer des in dieser Form historisch einmaligen Völkermordes erneut verunsichert fühlen, wenn das Verfolgungsschicksal von der vorherigen Generation nicht anerkannt wird. Im Ergebnis ist der Ausschuss jedoch der Auffassung, dass der Liedtext die Grenze des den Tatbestand begrenzenden Merkmals der Störung des öffentlichen Friedens nicht überschreitet.

Insoweit ist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 22.06.2018, AZ: 1 BvR 2083/15) abzustellen, in dem u.a. festgestellt wird, dass bei einer Verharmlosung des Holocaust – im Gegensatz zur Leugnung – die Gefährdung des öffentlichen Friedens im Sinne der öffentlichen Auseinandersetzung nicht grundsätzlich indiziert, sondern gesondert zu prüfen ist.

Nach Auffassung des Prüfungsausschusses muss dabei vor allem das durch den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB schon eingeschränkte Grundrecht der Meinungsfreiheit besondere Berücksichtigung finden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Tatbestand, der Grundrechte einschränkt, eher restriktiv auszulegen ist. Bei der Verharmlosung des Holocaust bzw. von Holocaust-Verbrechen ist daher wegen des hohen Schutzgutes der Meinungsfreiheit eine einschränkende Auslegung vorzunehmen, da die freiheitlich demokratische Grundordnung auch Meinungsäußerungen ertragen muss, wenn diese gefährlich und/oder wertlos sind oder eine anstößige Geschichtsinterpretation darstellen. Hierzu stellt das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, a.a.O.) unter anderem wörtlich fest:

*„Ausgangspunkt ist die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit. Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG dürfen nicht darauf gerichtet sein, Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen. Das Anliegen, die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ansichten zu verhindern, ist ebensowenig ein Grund, Meinungen zu beschränken, wie deren Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit. Legitim ist es demgegenüber, Rechtsgutverletzungen zu unterbinden (vgl. [BVerfGE 124, 300](#) <332 f.>).*

*Danach ist dem Begriff des öffentlichen Friedens ein eingegrenztes Verständnis zugrunde zu legen. Nicht tragfähig ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit*

*provokanten Meinungen und Ideologien zielt. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer "Vergiftung des geistigen Klimas" ist ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte ([BVerfGE 124, 300](#) <334>). Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige Geschichtsinterpretation dieser Zeit allein begründen eine Strafbarkeit nicht (vgl. [BVerfGE 124, 300](#) <336>).“*

Der Prüfungsausschuss sieht in dem Liedtext eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte, die hier wertlos und sogar gefährlich ist, weil die Schrecken eines systematischen millionenfachen Mordes in den Zusammenhang mit freiwilligen Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung in Form von Coronaschutzimpfungen in einem demokratischen Staat gestellt werden. Letztere sind offensichtlich so weit von den in Bezug genommenen Taten der KZ-Ärzte entfernt, dass rational nicht die geringste Vergleichbarkeit zu sehen ist.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen jedoch auch solche Kommentare bzw. Meinungen in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung ertragen werden, da der „Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ ebenso wenig ein Eingriffsgrund“ in die Meinungsfreiheit ist, „wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte“. Die Grenzen der Meinungsfreiheit sind nicht schon dann überschritten, wenn die anerkannte Geschichtsschreibung oder die Opfer nicht angemessen gewürdigt werden. Vielmehr sind auch offensichtlich anstößige, abstoßende und bewusst provozierende Äußerungen von der Meinungsfreiheit gedeckt, auch wenn sie wissenschaftlich haltlos sind und das Wertfundament unserer gesellschaftlichen Ordnung zu diffamieren suchen (vergl. Bundesverfassungsgericht a.a.O.).

Vor diesem Hintergrund ist der streitgegenständliche Liedtext nach Ansicht des Prüfungsausschusses nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören und die Grenze der Strafbarkeit zu überschreiten. Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes setzt vielmehr darauf, dass solchen Äußerungen, die für eine demokratische Öffentlichkeit schwer erträglich sein können, grundsätzlich nicht durch Verbote, sondern in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegengetreten wird. Insoweit schließt sich der Prüfungsausschuss den Ausführungen in der Entscheidung zum NetzDG vom 09.12.2021 an, in der es unter Anderem wörtliche heißt:

*„Die Verharmlosung und Relativierung der NS-Verbrechen dadurch, dass Sie als Stilmittel missbraucht werden, können in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft nur schwer toleriert werden. Die Duldung geschichtsvergessender und wissenschaftsleugnender Kommentare ist allerdings Kern der freiheitlich demokratischen Grundordnung, denn auch und gerade sie gehören zu einer pluralistischen Meinungsvielfalt. Obgleich die Frustration in weiten Teilen der Bevölkerung groß ist – sind derartige Äußerungen Ausdruck einer rhetorischen-faktischen Hilflosigkeit.“*

Nach alledem sind somit auch geschmacklose, geschichtsvergessene und wertlose Vergleiche, die in dem streitgegenständlichen Liedtext in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung von der Meinungsfreiheit geschützt und die Grenze zur Strafbarkeit ist hier noch nicht erreicht.

Weitere Straftatbestände kamen vorliegend nicht in Betracht.



# FSM